

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ravensburg, vertreten durch Landrat Harald Sievers

und dem

Landkreis Biberach, vertreten durch Landrat Mario Glaser

über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) gemäß § 25 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (VersVG)

## § 1 Vertragszweck

1. Der Landkreis Biberach überträgt dem Landkreis Ravensburg mit Wirkung ab dem 01.01.2024 die gesetzlichen Aufgaben und die Zuständigkeit nach dem SGB XIV für das Gebiet des Landkreises Biberach. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Landkreis Biberach.
2. Der Landkreis Ravensburg als übernehmende Körperschaft und der Landkreis Biberach als abgebende Körperschaft regeln in dieser Vereinbarung die Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).
3. Die Aufgaben des versorgungsärztlichen Dienstes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Der Landkreis Ravensburg führt im Rahmen der Sachbearbeitung die medizinische Sachaufklärung durch. Diese beinhaltet die Anforderung sämtlicher für die Anspruchsprüfung relevanter ärztlicher Befunde und Berichte zu bereits erfolgten Untersuchungen, Behandlungen und Klinikaufenthalten. Die Zuständigkeit des versorgungsärztlichen Dienstes beim Landkreis Biberach beginnt im Anschluss jeweils mit der Zuleitung des Vorganges durch den Landkreis Ravensburg zum Zwecke der versorgungsmedizinischen Stellungnahme. Sie endet mit der Übersendung dieser Stellungnahme an den Landkreis Ravensburg. Ist für die Fertigung der versorgungsmedizinischen Stellungnahme die Erstellung und Einholung medizinischer (Fach-)Gutachten erforderlich, so fällt auch dies in die Zuständigkeit und Verantwortung des versorgungsärztlichen Dienstes.

## **§ 2 Personal**

Der Landkreis Ravensburg stellt das erforderliche Personal für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XIV für das Gebiet des Landkreises Biberach und ist verantwortlich für die Erbringung der Aufgaben nach dem SGB XIV.

## **§ 3 Ermittlung und Aufteilung der Kosten**

1. Der Landkreis Biberach leistet einen jährlichen Kostenersatz auf Basis des jeweils gültigen Berichts der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes an den Landkreis Ravensburg. Der Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten beträgt 25%.
2. Der Kostenersatz bemisst sich nach dem Anteil der tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XIV vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beim Landkreis Ravensburg im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres. Berechnet wird dieser Anteil des Landkreises Biberach auf Grundlage der Anzahl laufender, nicht archivierter Vorgänge (= Fallzahl) des Kalenderjahres zum Stichtag 31.12. im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Biberach im Verhältnis zur Gesamtzahl der laufenden Fälle desselben Kalenderjahres zum Stichtag 31.12. nach dem SGB XIV, die durch den Landkreis Ravensburg bearbeitet werden.
3. Die Festlegung und Veränderung des erforderlichen Personalbedarfs erfolgen einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien.
4. Kosten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB XIV zu erstatten sind, wie z. B. für ärztliche Befunde und Gutachten, sind nicht im Gemeinkostenzuschlag nach Ziffer 1 enthalten. Diese Kosten erstattet der Landkreis Biberach in tatsächlich angefallener Höhe jährlich an den Landkreis Ravensburg.

## **§ 4 Abrechnungszeitpunkt und Abschlusszahlung**

1. Abrechnungszeitraum für die Kosten nach § 3 ist jeweils das Kalenderjahr.
2. Der Landkreis Ravensburg stellt dem Landkreis Biberach den nach § 3 ermittelten Kostenersatz jährlich bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres in Rechnung.
3. Der Kostenersatz ist zum 01.07. eines jeden Jahres für das Vorjahr vom Landkreis Biberach zu leisten.

## **§ 5 Abschlagszahlung**

1. Der Landkreis Ravensburg stellt dem Landkreis Biberach jeweils bis spätestens zum 31.05. eines Jahres eine Abschlagszahlung auf den Kostenersatz für das laufende Jahr in Rechnung.
2. Der Abschlag für das laufende Jahr entspricht dem nach § 3 berechneten Kostenersatz für das Vorjahr mit der Ausnahme, dass für seine Berechnung die tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XIV vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beim Landkreis Ravensburg im Mai des laufenden Jahres herangezogen werden.
3. Der Abschlag ist bis zum 01.07. des laufenden Jahres vom Landkreis Biberach zu leisten.
4. Ergab sich aus der Endabrechnung für das Vorjahr nach § 4 im Verhältnis zur Abschlagszahlung für eben dieses Vorjahr eine Überzahlung oder ein Fehlbetrag, so wird diese/r mit der Abschlagszahlung für das laufende Jahr verrechnet.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

1. Beide Vertragsparteien benennen jeweils verantwortliche Ansprechpersonen für die Zusammenarbeit und verpflichten sich zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit.
2. Die Vertragsparteien führen mindestens einmal jährlich ein Gespräch über die Übertragung der Aufgaben und die konkrete Zusammenarbeit, insbesondere zu folgenden Themen:
  - Festlegung und Änderung des erforderlichen Personalbedarfs
  - Zusammenarbeit und Umsetzung der Aufgaben im Bereich des versorgungsärztlichen Dienstes und der medizinischen Sachaufklärung
  - Absprachen zur Umsetzung der Kostenabrechnung
  - Amtshilfe durch das Teilhabemanagement des Landkreises Biberach bei der Teilhabeplanung in Fällen mit Leistungen nach Kap. 6 des SGB XIV in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IX (Teilhabeleistungen)
  - Schnittstellen zu anderen Bereichen des Landratsamtes Biberach.
3. Der Landkreis Ravensburg räumt dem Landkreis Biberach im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung ein umfassendes Prüfrecht hinsichtlich der Kostenerstattung ein. Der Landkreis Ravensburg hat die hierfür maßgeblichen Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 7 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X sowie den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

## § 8 Wirksamkeit und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt unbefristet.
3. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

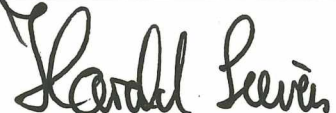
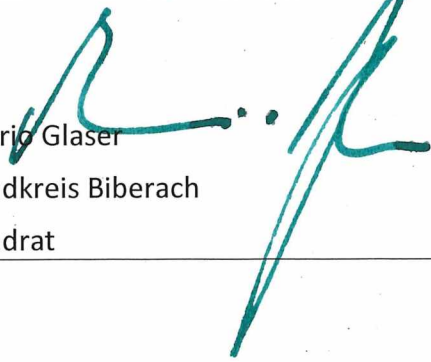
## § 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder infolge Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung nach Vertragsschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Ravensburg, den <u>01.02.24</u>	Biberach, den <u>8.2.24</u>
 Harald Sievers Landkreis Ravensburg Landrat	 Mario Glaser Landkreis Biberach Landrat